

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Organisation der politischen Gemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

#### **Art. 2 Gemeindeart**

Regensdorf bildet eine politische Gemeinde.

### **II. DIE STIMMBERECHTIGTEN**

#### **1. Politische Rechte**

##### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und bei Ersatzwahlen Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup>Für die Wahl der Organe gem. Art. 5 und 20 Ziff. 2 lit. c ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich.

<sup>3</sup>Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

<sup>4</sup>Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Art. 1 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.

#### **Art. 2 Gemeindeart**

<sup>1</sup>Regensdorf bildet eine Politische Gemeinde.

<sup>2</sup>Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.

### **DIE STIMMBERECHTIGTEN**

#### **Politische Rechte**

##### **Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit**

<sup>1</sup>Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.

<sup>2</sup>Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Betriebsbeamtin bzw. der Betriebsbeamte, die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **2. Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.

#### **Art. 5 Urnenwahlen**

Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats
2. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
3. die Mitglieder der Sozialbehörde (Fürsorge und Vormundschaft), ausgenommen der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsident
4. der Friedensrichter

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

<sup>3</sup>Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

### **Urnenwahlen und -abstimmungen**

#### **Art. 4 Verfahren**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.

<sup>2</sup>Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>3</sup>Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### **Art. 5 Urnenwahlen**

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

1. das Präsidium und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme des Schulpräsidiums. Die Wahl des Schulpräsidiums erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Primarschulpflege,
2. das Präsidium und die Mitglieder der Primarschulpflege,
3. das Präsidium und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
4. die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnende Präsidium,
5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

### **Art. 7 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, über das Vorverfahren und die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>2</sup>Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung
2. der Erlass und die Änderung der Polizeiverordnung
3. der Erlass und die Änderung der Personalverordnung
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite oder entsprechende Ausfälle von Einnahmen von mehr als CHF 3'000'000.-- bei einmaligen und von mehr als CHF 300'000.-- bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

### **Art. 7 Ersatzwahlen**

<sup>1</sup>Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>2</sup>Die Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen wird auf 20 Tage festgesetzt.

### **Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck,
3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemein-

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 9 Nachträgliche Urnenabstimmung**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind sowie

- die Bauabrechnungen
- die Festsetzung und Änderung
- der kommunalen Richtpläne
- der Bau- und Zonenordnung
- des Erschliessungsplans
- von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

samen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,

5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

### **Art. 9 Fakultatives Referendum**

<sup>1</sup>In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup>Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **3. Gemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, die Aktenauflage und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Wahlbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung wählt offen die kantonalen Geschworenen

#### **Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. der Verordnung über die Wasserversorgungsanlagen (WVVO)
2. der Verordnung über die Gebühren für Wasserversorgungsanlagen (WVGebVO)
3. der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO)
4. der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen (SEGebVO)
5. der Verordnung über das Bestattungs- und Friedhofwesen
6. der Grundsätze der Gebührenerhebung
7. von weiteren Verordnungen und Reglementen von grundlegender Bedeutung

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Gemeindeversammlung**

#### **Art. 10 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### **Art. 11 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über

1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
3. das Polizeirecht,
4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 13 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. der kommunalen Richtpläne
2. der Bau- und Zonenordnung
3. des Erschliessungsplans
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen

### **Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung
2. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letztere unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne gemäss Art. 8 GO
3. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, sofern damit die Übertragung von hoheitlichen Befugnissen an Dritte verbunden ist
4. die Übernahme neuer Gemeindeaufgaben und die Bestimmung der zuständigen Organe
5. die Beschlussfassung über Änderungen der Gemeindegrenze, sofern dadurch bewohntes Gemeindegebiet betroffen wird
6. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden,

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 12 Planungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung

1. des kommunalen Richtplans,
2. der Bau- und Zonenordnung,
3. des Erschliessungsplans,
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

### **Art. 13 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung unterliegen,
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
5. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

die Zustimmung zu Zweckverbandsstatuten und deren Änderungen

7. die Beschlussfassung über die Mitgliedschaft im Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen (sbfz)
8. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans

### **Art. 15 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des Voranschlags
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses
3. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben und Zusatzkredite für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.-- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben und Zusatzkredite für die die Erhöhung von jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.--, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist
4. die Abnahme der Jahresrechnung
5. die Genehmigung von Bauabrechnungen, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind
6. die Verfügung über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 2'000'000.-- im Einzelfall
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag von

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 14 Finanzbefugnisse**

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 3'000'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Genehmigung der Jahresrechnung,
6. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,
7. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen von mehr als CHF 5'000'000.--.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

mehr als CHF 300'000.-- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen

8. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag von mehr als CHF 100'000.--
9. die Vorfinanzierung von Investitionen

### **III. GEMEINDEBEHÖRDEN**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 16 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem von der betreffenden Behörde erlassenen Geschäftsreglement.

##### **Art. 17 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen.

##### **Art. 18 Finanzplanungskommission**

Zur Koordination der Finanzpolitik der Politischen und der Primarschulgemeinde berät die Finanzplanungskommission insbesondere Steuerfuss und Investitionen. Nebst den Präsidenten nehmen jeweils die für die Finanzen zuständigen Vorsteher der beiden Gemeinden an der Sitzung teil. Weitere Vertretungen der übrigen

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Gemeindebehörden**

#### **1. Allgemeine Bestimmungen**

##### **Art. 15 Geschäftsführung**

Die Geschäftsbehandlung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

##### **Art. 16 Beratende Kommissionen und Sachverständige**

Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

##### **Art. 17 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**

<sup>1</sup>Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

Güter sowie die Rechnungsprüfungskommission können dazu beratend eingeladen werden.

### **2. Gemeinderat**

#### **Art. 19 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

<sup>2</sup>Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtheit der Behörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

#### **Art. 18 Behördenkonferenz**

Bei Bedarf wird zur Beratung von Fragen, die für mehrere Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, vom Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde eine Konferenz einberufen. Der Präsident des Gemeinderats führt in der Behördenkonferenz den Vorsitz.

### **Gemeinderat**

#### **Art. 19 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 7 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist das Präsidium der Primarschulpflege.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### **Art. 20 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 20 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) den ersten und zweiten Vizepräsidenten
  - b) die Ressortvorsteher und deren Stellvertreter
  - c) die Präsidenten und die Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderats
  - d) die Vertreter des Gemeinderats in anderen Organe
2. bestimmt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Vorsitzenden und die Mitglieder der beratenden Kommissionen des Gemeinderats
  - b) die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und in privaten Institutionen, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros
  - d) das zivile Gemeindeführungsorgan
3. ernennt oder stellt an
  - a) den Gemeindeschreiber
  - b) den Gemeindeammann und den Betriebsbeamten
  - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen
  - d) den Kommandanten und den Vizekommandanten der Feuerwehr

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 21 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Der Gemeinderat

1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte
  - a) das jeweilige Präsidium eigenständiger Kommissionen, mit Ausnahme der Primarschulpflege,
  - b) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
2. ernennt oder wählt in freier Wahl
  - a) die Präsidien und die Mitglieder unterstellter Kommissionen,
  - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt,
  - c) die Mitglieder des Wahlbüros.
3. ernennt oder stellt an
  - a) die Betriebsbeamtin bzw. den Betriebsbeamten.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 21 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung

1. seines Geschäftsreglements
2. von Reglementen, Pflichtenheften und Dienstanweisungen für die ihm unterstellten Organe
3. des Abfallreglements
4. des Gebührenreglements, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
5. der Verwaltungsorganisation
6. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen

### **Art. 22 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Dem Gemeinderat stehen zu

1. die Ausführung der ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder durch die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben
2. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, insbesondere des gesamten Gemeindehaushalts, soweit dafür

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 22 Rechtsetzungsbefugnisse**

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
6. Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 23 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu,

### GEMEINDEORDNUNG 2008

- nicht ein anderes Organ oder die Gemeindeversammlung zuständig ist oder die Beschlussfassung durch die Urne erfolgt
4. die Besorgung der Aufgaben als Gesundheitsbehörde
  5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu
  6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
  7. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
  8. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung
  9. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden
  10. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros
  11. die Änderung der Gemeindegrenze, sofern es sich um unbewohntes Gebiet handelt
  12. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts
  13. die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht
  14. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums
  15. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung über diese
  16. die Genehmigung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben und deren Änderungen, soweit nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist

### GEMEINDEORDNUNG 2018

5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
  6. die Schaffung von Stellen der Gemeindeverwaltung,
  7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
  8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
  9. die Unterstützung des Gemeindereferendums.
- <sup>2</sup>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:
1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
  2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
  3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
  4. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
  5. die Behandlung von Steuererlassgesuchen und die Beschlussfassung darüber,
  6. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für Anlagen und Flächen sowie des Generellen Entwässerungsplans,
  7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
  8. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitli-

## GEMEINDEORDNUNG 2008

### Art. 23 Finanzielle Befugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages, seiner Ergänzungen und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist
2. gebundene Ausgaben gemäss Gemeindegesetz
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene neue einmalige Ausgaben bis und mit CHF. 200'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 1'000'000.-- im Jahr, und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis und mit CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis und mit CHF 100'000.-- im Jahr
4. die Beschlüsse über im Voranschlag enthaltene neue Ausgaben bis und mit CHF 200'000.-- für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-- einen bestimmten Zweck

## GEMEINDEORDNUNG 2018

chen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

9. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

### Art. 24 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 1'000'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan,
3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, sofern keine Kreditüberschreitung vorliegt; in den übrigen Fällen ist die Gemeindeversammlung zuständig.

<sup>2</sup>Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.-- für einen bestimmten Zweck,

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

5. den Erwerb von Grundeigentum zum Preis bis und mit CHF 2'000'000.-- und von dinglichen Rechten zum Preis bis und mit CHF 2'000'000.--
6. die Veräusserung von Grundeigentum im Wert bis und mit CHF 2'000'000.-- und die Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis und mit CHF 2'000'000.--
7. die finanziellen Beteiligungen an nicht börsenkotierten Unternehmen und die Gewährung von Darlehen im Betrag bis und mit CHF 300'000.--
8. langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten im Betrag bis und mit CHF 300'000.--
9. die Eingehung von Eventualverpflichtungen im Betrag bis und mit CHF 100'000.--
10. Ausgaben der anderen Behörden und Kommissionen mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen, die der Gemeinderat zu Lasten seiner eigenen Ausgabenkompetenz gem. Ziff. 3 und 4 übernimmt

### **Art. 24 Bildung von Verwaltungsabteilungen<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Verwaltung gliedert sich in folgende Ressorts:

1. Präsidiales
2. Finanzen
3. Bau
4. Gesellschaft und Gesundheit
5. Sicherheit
6. Soziales
7. Werk

<sup>2</sup>Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt der Gemeinderat jedem Mitglied

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Investitionen im Finanzvermögen im Wert bis CHF 5'000'000.--,
5. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

die Leitung eines oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zur Übernahme der entsprechenden Verwaltungsabteilungen verpflichtet.

<sup>3</sup>Der Gemeinderat ist berechtigt, die Verwaltungsabteilungen zusammenzulegen, Aufgaben umzuverteilen und neue Aufgaben bestehenden Verwaltungsabteilungen zuzuteilen.

<sup>4</sup>Im Falle der Ersatzwahl eines Mitglieds beschliesst der Gemeinderat, ob das neue Mitglied in die Stellung des Amtsvorgängers eintritt oder ob eine Neuverteilung der Aufgaben erfolgt.

### **Art. 25 Ressortvorsteher und Ausschüsse**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat beschliesst, welche Geschäfte durch die Ressortvorsteher oder durch Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können. Er legt ihre Finanzkompetenzen im Geschäftsreglement fest.

<sup>2</sup>Die Ressortvorsteher behandeln die Geschäfte ihres Aufgabebereichs als vorbereitendes und ausführendes Organ der Gesamtbehörde. Sie sind gegenüber dem Gemeinderat für die Einhaltung der Kredite und die Einholung von Nachtragskrediten verantwortlich.

### **Art. 26 Rechtsmittel**

Die Überprüfung von Anordnungen der Organe gem. Art. 25 kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, beim Gemeinderat verlangt werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 27 Sachverständige und beratende Kommissionen**

Der Gemeinderat kann jederzeit für die Vorberatung und Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse in freier Wahl bilden, die in der Gemeindeordnung nicht vorgesehen sind. In diesen Kommissionen führt in der Regel der Vorsteher des entsprechenden Verwaltungsressorts den Vorsitz.

### **Art. 28 Protokollführung und Sekretariat**

<sup>1</sup>Über Beschlüsse der Ausschüsse und die Verfügungen der Ressortvorsteher sowie die Sitzungen der beratenden Kommissionen ist Protokoll zu führen. Diese Protokolle sind dem Gemeinderat regelmässig zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup>Die Sekretäre werden vom Gemeinderat bezeichnet und haben beratende Stimme.

<sup>3</sup>Die Sekretariate unterstehen sachlich den Ausschüssen und Kommissionen, personell und organisatorisch dem Gemeindeschreiber.

### **Art. 29 Gemeindeschreiber**

<sup>1</sup>Der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung und ist zuständig für die administrative Organisation und das Personalwesen. Er hat in Personalangelegenheiten direktes Antragsrecht an den Gemeinderat.

<sup>2</sup>Der Gemeindeschreiber hat im Gemeinderat beratende Stimme.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **3. Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen**

#### **3.1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 30 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge der Kommissionen mit selbständigen *Verwaltungsbefugnissen* an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

*Aus der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde*

#### **Art. 18 Zusammensetzung**

Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf Mitgliedern.

#### **Art. 3 Aufgaben**

Die Primarschulgemeinde führt:

1. die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule
2. die Musikschule

Die Primarschulgemeinde kann weitere Aufgaben im Bereich der Schule, Bildung, Erziehung und Betreuung wahrnehmen.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Eigenständige Kommissionen**

#### **Art. 25 Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne**

Anträge von eigenständigen Kommissionen an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit einem eigenen Antrag weiterleitet.

### **Primarschulpflege**

#### **Art. 26 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Das Präsidium ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Primarschulpflege selbst.

#### **Art. 27 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Primarschulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule sowie die Musikschule.

<sup>2</sup>Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 21 Konstituierungs-, Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Schulpflege

1.) wählt aus ihrer Mitte:

- a) das Vizepräsidium
- b) weitere Ressortvorstände nach Bedarf und deren Stellvertretungen

2.) wählt in freier Wahl:

- a) die Vorsitzenden und Mitglieder von beratenden Kommissionen
- b) die Delegierten der Primarschulgemeinde in Zweckverbänden und anderen Institutionen im Schulwesen

3.) stellt an, ernennt oder bezeichnet:

- a) die Lehrpersonen
- b) die Schulleitungen
- c) die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung
- d) den schulärztlichen Dienst
- e) den schulzahnärztlichen Dienst
- f) den schulpсихologischen Dienst
- g) die weiteren Angestellten der Primarschulgemeinde

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 28 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Primarschulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

### **Art. 29 Wahl- und Anstellungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ernennt oder stellt an:

1. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
2. die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt,
3. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 22. Rechtsetzungsbefugnis**

Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Geschäftsordnung
2. des Organisationsstatuts
3. von Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen
4. von erforderlichen Verordnungen und Reglemente für die Musikschule und die anderen Institutionen für Unterricht und Bildung
5. von weiteren Verordnungen und und Reglementen, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen

### **Art. 23. Allgemeine Befugnisse**

Der Schulpflege stehen die folgenden Befugnisse zu, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist oder die Beschlussfassung in der Primarschulgemeindeversammlung oder an der Urne erfolgt:

1. die Ausführung der ihr durch die Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben, insbesondere die Aufsicht über die Schulen in der Gemeinde
2. der Vollzug der Primarschulgemeindebeschlüsse
3. die Besorgung aller Gemeindeangelegenheiten, insbesondere

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 30 Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

1. im Organisationsstatut,
2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,
3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von Art. 28 GO,
5. über Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen,
6. betreffend die Ordnung an den Schulen,
7. über Gegenstände die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

### **Art. 31 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

des gesamten Gemeindehaushaltes

4. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung
7. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule
8. die Aufteilung der vom Kanton zugeteilten Stellenanteile für Lehrpersonen der Volksschule in einem Stellenplan
9. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das gemeindeeigene Lehrpersonal
10. die Schaffung und Aufhebung von Stellen für das übrige Personal der Primarschulgemeinde
11. die Bezeichnung der Schulen
12. die Genehmigung und Veröffentlichung des Schulprogramms
13. die Beteiligung an kantonalen Schulversuchen
14. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Durchführung von Aufgaben, vorbehältlich der Zuständigkeit der Primarschulgemeindeversammlung
15. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

Behörden oder Personen dafür zuständig sind,

3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 24 Finanzbefugnisse**

Die Schulpflege ist zuständig für:

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben
3. Finanzgeschäfte gemäss Art. 16

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 32 Finanzbefugnisse**

<sup>1</sup>Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 300'000.-- für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 500'000.-- im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.-- für einen bestimmten Zweck höchstens bis CHF 200'000.-- im Jahr.

<sup>2</sup>Der Primarschulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 500'000.-- für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 100'000.- für einen bestimmten Zweck.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 29 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege**

An den Sitzungen der Schulpflege nehmen je ein Mitglied der Schulleitung pro Schule sowie der Präsident bzw. die Präsidentin oder der Aktuar bzw. die Aktuarin der Gesamtkonferenz mit beratender Stimme und Antragsrecht in ihrem Zuständigkeitsbereich teil.

Die Schulpflege kann von Fall zu Fall weitere Lehrpersonen zur Beratung beiziehen.

### **Art. 31 Schulleitung**

Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung ihrer Schule.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

Bei Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich ein Entscheid der Schulpflege verlangt werden.

Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist.

Die Schulleitungen nehmen an den Sitzungen der Schulpflege mit beratender Stimme teil. Sie sind antragsberechtigt in ihrem Zuständigkeitsbereich.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 33 Mitberatung an den Sitzungen der Primarschulpflege**

<sup>1</sup>An den Sitzungen der Primarschulpflege nehmen eine Schulleitung und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil. Das Teilnahmerecht kann für einzelne Beratungsgegenstände ausgeschlossen werden.

<sup>2</sup>Die Schulverwaltungsleitung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Primarschulpflege an den Sitzungen der Primarschulpflege beratende Stimme.

### **Art. 34 Schulleitung**

<sup>1</sup>Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>2</sup>Die Schulleitung kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

<sup>3</sup>Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Primarschulpflege verlangt werden.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 33 Schulkonferenz**

Die an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen bilden die Schulkonferenz entsprechend dem kantonalen Recht. Die Schulpflege regelt die Mitwirkung der übrigen Mitarbeitenden der Schule.

Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen

zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.

Die Schulleitung leitet die Schulkonferenz und vertritt deren Anträge in der Schulpflege.

## **3.2. Sozialbehörde**

### **Art. 31 Zusammensetzung<sup>1</sup>**

Die Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Nebst dem vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten konstituiert sich die Behörde selbst.

### **Art. 32 Aufgaben<sup>1</sup>**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 35 Schulkonferenz**

<sup>1</sup>Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Primarschulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeitenden an den Sitzungen der Schulkonferenz.

<sup>2</sup>Sie kann der Primarschulpflege Antrag stellen.

## **Sozialbehörde**

### **Art. 36 Zusammensetzung**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderats als Präsidium und vier weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

### **Art. 37 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.

<sup>2</sup>Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **Art. 33 Finanzielle Befugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind
2. gebundene Ausgaben
3. die Beschlüsse über im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a. einmalige Ausgaben bis CHF 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 50'000. -- im Jahr
  - b. jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 10'000.-- im Jahr

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Art. 38 Finanzbefugnisse**

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für

1. den Ausgabenvollzug
2. gebundene Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen, nicht gebundenen einmaligen Ausgaben in folgendem Umfang:
  - a) einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 10'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 50'000. -- im Jahr
  - b.) wiederkehrende Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis CHF 2'000.-- im Einzelfall, insgesamt höchstens CHF 10'000.-- im Jahr.

### **Art. 39 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **IV. WEITERE ORGANE UND BEAMTUNGEN**

#### **1. Rechnungsprüfungskommission**

##### **Art. 34 Zusammensetzung und Wahl**

Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden an der Urne gewählt. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.

##### **Art. 35 Befugnisse**

Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge an die Gemeindeversammlung und an die Urne von finanzieller Tragweite, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Ausgabenbeschlüsse. Sie erstattet dazu Bericht.

##### **Art. 36 Referenten, Aktenbeizug**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

<sup>2</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Weitere Behörden und Aufgabenträger**

#### **1. Rechnungsprüfungskommission und Prüfstelle**

##### **Art. 40 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss des Präsidiums aus 5 Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

##### **Art. 41 Aufgaben**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.

<sup>2</sup>Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.

<sup>3</sup>Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

##### **Art. 42 Herausgabe von Unterlagen**

<sup>1</sup>Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.

<sup>2</sup>Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

zugehörigen Akten einzureichen. Über Angelegenheiten, welche den höchstpersönlichen Bereich Dritter berühren, sind der Rechnungsprüfungskommission nur die Zahlungsbelege vorzulegen.

### **Art. 37 Fristen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission behandelt die ihr unterbreiteten Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen. Für die Behandlung von Voranschlag und Jahresrechnung gelten die Fristen der Verordnung über den Gemeindehaushalt.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

<sup>3</sup>Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

### **Art. 43 Prüfungsfristen**

<sup>1</sup>Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

<sup>2</sup>Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 15 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zugehen.

### **Art. 44 Finanztechnische Prüfstelle**

<sup>1</sup>Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

<sup>2</sup>Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

<sup>3</sup>Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **2. Wahlbüro**

#### **Art. 38 Zusammensetzung und Wahl**

<sup>1</sup>Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

<sup>2</sup>Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.

<sup>3</sup>Der Gemeinbeschreiber führt das Sekretariat.

#### **Art. 39 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **3. Gemeindeammann und Betreibungsbeamter**

#### **Art. 40 Aufgaben und Ernennung**

<sup>1</sup>Der Gemeindeammann ist zugleich Betreibungsbeamter und besorgt die ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Ernennung erfolgt durch den Gemeinderat. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Wahlbüro**

#### **Art. 45 Zusammensetzung**

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### **Art. 46 Aufgaben**

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

### **Betreibungsbeamtin bzw. Betreibungsbeamter**

#### **Art. 47 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup>Die Betreibungsbeamtin bzw. der Betreibungsbeamte besorgt die ihr bzw. ihm gemäss eidgenössischer und kantonaler Gesetzgebung zukommenden Aufgaben.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup>Das Amtlokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **GEMEINDEORDNUNG 2008**

### **4. Friedensrichter**

#### **Art. 41 Aufgaben und Wahl**

<sup>1</sup>Der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Die Wahl erfolgt an der Urne. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.

<sup>3</sup>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

## **V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Art. 42 Inkrafttreten**

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Gemeindeordnung.

#### **Art. 43 Aufhebung früherer Erlasse**

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 28. November 1993 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

## **VI. ANMERKUNG**

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Regensdorf wurde in der Urnenabstimmung vom 30. November

## **GEMEINDEORDNUNG 2018**

### **Friedensrichterin bzw. Friedensrichter**

#### **Art. 48 Aufgaben und Anstellung**

<sup>1</sup>Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup>Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.

<sup>3</sup>Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 49 Übergangsregelungen**

<sup>1</sup>Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf Beginn der Amtsperiode 2018 – 2022. Die Neuwahlen werden nach den Bestimmungen dieser Gemeindeordnung durchgeführt. Das für die Amtsdauer 2014 - 2018 gewählte Präsidium der Primarschule nimmt bis zum Ablauf der Amtsdauer der Schulpflege Einsitz im Gemeinderat.

<sup>2</sup>Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.

<sup>3</sup>Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2018 und der Rechnungslegung für das Jahr 2017.

# Gemeinde Regensdorf

## Gegenüberstellung der Gemeindeordnung 2009 mit der Gemeindeordnung 2018 für die Einheitsgemeinde

---

### GEMEINDEORDNUNG 2008

2008 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde

Die Gemeindepräsidentin: E. Kuczynski

Der Gemeindeschreiber: P. Vögeli

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit RRB 663 vom 29. April 2009 genehmigt.

---

<sup>1</sup> Geändert durch Urnenabstimmung vom 22. September 2013 und genehmigt mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1353/2013 des Kantons Zürich vom 4. Dezember 2013

### GEMEINDEORDNUNG 2018

#### Art. 50 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

#### Art. 51 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 30. November 2008 sowie die Schulgemeindeordnung vom 17. Mai 2009 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.